

erlaubten kaum behandeln läßt, ohne auch die Sphäre des Letztern zu betreten. Sind wir daher gezwungen, unsere Thätigkeit mit augenblicklicher Selbstverläugnung der äußern Norm zu conformiren, so ist es unser heiliges Recht, ein gleiches von dem Censor zu verlangen. Wir wollen sagen, der Censor darf nicht aus sich, sondern nur aus den Censurgesetzen herausstreichen. Ein Censor mag ein Anhänger des unbedingten Absolutismus, des Adelthums, er mag ein Anhänger des Pietismus, er mag ein Feind der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, des Schwurgerichts, der Pressfreiheit sein —, kommt es ihm auch hart an, er darf mir keinen ernstern und bescheidenen Tadel dieser Institutionen und Richtungen streichen.

Es wäre dies unrechtlich, und weil es unrechtlich wäre, so bin ich berechtigt hinzuzufügen, was noch weiter wäre, es wäre auch unedel. Der Censor ist Absolutist, der Schriftsteller constitutioneller Monarchist; der Censor ist Supernaturalist und Pietist, der Schriftsteller Rationalist oder Naturalist. Die Censurgesetze sind dem Censor nicht streng genug, dem Schriftsteller sind sie zu hart! Auf das Persönliche kann es hier unter rechtlichen Männern gar nicht ankommen. Da liegt die äußere Norm; befolgt sie!

Schlimm bei der Sache ist allerdings, daß das Gebiet manches Verbotenen in der Censurinstruction zu unbestimmt abgesteckt ist. Es ist aber die Pflicht des Censors, sich nicht am Einzelnen zu halten, in den Geist der ganzen Instruction einzubringen und über die aus diesem Geiste sich ergebenden Grenzen nicht hinauszugehen. Ein Censor, welcher die Allgemeinheit mancher Paragraphen der Instruction dazu mißbrauchte, seine eigenen illiberalen Ansichten statt des allgemeinen Geistes der Censurgesetze geltend zu machen, der sich am Ende damit brüstete, daß jeder Zeile, was sie auch enthalte, ein Paragraph der Instruction angepaßt werden

könnte, würde eine grobe Rechts- und Gewissensverletzung begehen und nicht im Sinne unsers Königs handeln, welcher offen erklärt hat: Ich will die Wissenschaft und Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht.

In zweifelhaften Fällen entscheide der alte heilige Grundsatz: „in favorem libertatis“. Das Obergensurgericht hat in zweifelhaften Fällen schon öfters zu Gunsten der Freiheit entschieden und hiermit kommen wir auf einen andern Punkt. Es ist nämlich moralische Pflicht der Local- und Bezirksensoren, die Jurisprudenz dieses obersten Gerichtshofes sich möglichst zur Richtschnur zu nehmen. Was sollte man z. B. zu einem Censor sagen, welcher einen Artikel striche, obgleich er für den Fall des Appells die Aufhebung des Censurstrichs mit Bestimmtheit voraussetze? Den Redactionen gegenüber wäre damit schon viel gewonnen; denn viele Artikel verlieren ihre Bedeutung durch die Zeit, und dann können die Redactoren bei ihrer Geschäftsüberhäufung auch nicht ewig mit Berlin correspondiren. Könnte ein solches Verfahren aber nicht die Regierung in den unwürdigen Verdacht bringen, als gebe sie mit der einen Hand öffentlich mit Anspruch auf Dank, und nehme die gegebenen Freiheiten mit der andern heimlich wieder weg? Würde ein Censor hiermit nicht Mißvergnügen gegen den Staat erregen, dadurch eine ausdrückliche Censurvorschrift selbst mißachten und sich seines Amtes unwürdig machen? Das Obergensurgericht ist von demselben Könige eingesetzt, dessen Minister den Censor ernannt hat, und der Beweis eines beharrlichen Entgegenstrebens gegen die Urtheile des Obergensurgerichts muß einen Censor daher seines Amtes verlustig machen.

Verantwortlicher Redacteur: F. de Marle.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[9031.]

Neuestes

Pariser Moden-Journal

für Herren und Damen.

Dieses seit Anfang des Jahres 1843 in unseren Verlag übergegangene Journal, welches dormalen in einer bedeutenden Auflage überall hin verbreitet ist, erscheint auch kommenden Jahr in unveränderter Gestalt. Durch die gesteigerte Preisberechnung der Anstalt, bei der wir die Modenbilder fertigen lassen, sind wir jedoch gezwungen, für den bevorstehenden neuen Jahrgang den Preis von 1 fl. 22½ Nkr. (3 fl.) auf 2 fl. 10 Nkr. (4 fl.) zu erhöhen, wovon wir bereits in Nr. 47 desselben Blattes die seitherigen Abonnenten benachrichtigten; wir bemerken übrigens, daß unser Journal trotz dieser Preis-Erhöhung in seiner Art immerhin noch das billigste ist.

Wir bitten hiermit zugleich diejenigen verehrlichen Handlungen, welche seither Exemplare dieses Journals von uns bezogen, ihren Continuationsbedarf für's künftige Semester ge-

fälligst alsbald anzuzeigen, da wir nur Nr. 1 bis 6 in seitheriger Weise à Condit. continuiren werden.

Indem wir nun unser Journal der gütigen Sorgfalt und dem Wohlwollen unserer geehrten Herren Collegen eben so höflich als dringend empfehlen, zeichnen wir mit collegialischer Ergebenheit.

Ulm, 13. December 1844.

Ernst Mübling's Buchhandlung.

[9032.] Für 1845 erscheint wie seither:

Die Eisenbahn.
Unterhaltungsblatt für Volk u. Haus.

8. Jahrgang. 52 Nrn. in 4. Preis 1 fl.

Um keine Unterbrechung in der Zusendung eintreten zu lassen sind Bestellungen quartaliter oder ganzjährig jedoch **nur gegen baar** recht bald aufzugeben.

Leipzig, d. 19. Decbr. 1844.

Rob. Binder's Buchhdlg.